Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zum Zwecke der Abkürzung der Ladezeit, welcher auch der große Soldatenkaiser Napoleon I. große Aufmerksamkeit zuwendete und hierauf bezüglich schrieb: „Des mécaniciens habiles ont fait des essais pour charger le fusil par la culasse; les essais n'ont pas encore satisfait complètement à toutes les conditions, mais tout porte à espérer un bon succès des progrès que font les arts chimiques et mécaniques, lorsque les améliorations seront adoptées, le feu sera plus actif."

Dem amerikanischen Oberst Colt war es vorbehalten, das System mehrschüssiger Waffen zu praktischerer Verwerthung zu bringen, sowohl an Revolver-Büchsen als an Revolver-Pistolen, welch' erstere aber wegen Verminderung der ballistischen Leistungen durch Gasverluste keine Ausdehnung zu Kriegszwecken fanden.

Erst mit der Erfindung und Anwendung der gasdichten Patronen mit Metallhülsen gelang es, sowohl der Hinterladung im Allgemeinen als auch den mehrschüssigen Kriegswaffen (Magazingewehren) das weite Feld neuer Leistungen zu öffnen, was wiederum den Amerikanern zuerst gelang, deren Erfindungsgeist sich während des Bürgerkrieges 1861—65 auf's Höchste gespannt hatte und große Erfolge trieb, wie denn auch die Metallpatronenhülse mit Randzündung zu Flobert's Salon-Waffen in Amerika die erste Ausdehnung auf Kriegswaffen fand.

Abschnitt II.

Die Repetirwaffen während des amerikanischen Bürgerkrieges und ihr Eindringen in Europa bis zum Jahre 1870/71.

In der militärischen Praxis bilden die Henry- und Spencer-Konstruktionen die „Erstlinge" und es sollen vom 1. Januar 1861 bis Juni 1866 von den Unions-Staaten angekauft worden sein:

94,156 Spencer-Karabiner und 12,471 Spencer-Gewehre mit 58 Millionen Patronen und 1731 Henry-Büchsen mit $4^1/_2$ Millionen Patronen.

Das Spencer-System enthält das Patronenmagazin im Kolben, das Henry-System ein solches im Vorderschaft; beim Spencer-Systeme kann ein successives Nachschieben einzelner Patronen zum Ersatz von „verfeuerten" oder Einzelladung unter Reservirung des Magazinvorrathes „nicht", bei Henry's Konstruktion die Einzelladung blos mit Nachhilfe von Hand und Zeitverlust geschehen. Die trotzdem erfolgte massenhafte Anschaffung solcher Repetirwaffen legt Zeugniß ab für den erkannten Werth der Repetition.

Während bei Spencer's Konstruktion das Magazin blos 7 Patronen aufnahm, konnte dasselbe bei Henry's Placirung unter den Lauf eine namhaft größere Anzahl fassen. Zum Kaliber 11,2 mm. dieser Waffe dient eine Patrone mit Kupferhülse und Randzündung, gr. 2,83 Pulverladung zu gr. 20,25 Geschoßgewicht, deren das Magazin 15, der Lauf 1 aufnimmt. Gegenüber 6,4 Schuß per Minute mit Spencer's Waffe erreichte man mit derjenigen von Henry bei den schweizerischen Proben von 1866 11,4 Schuß per Minute.

Das Henry-Gewehr erhielt auf Grund der von der schweizerischen Kommission aufgestellten Wünschbarkeiten eine Vorrichtung, um die Patronen in der Normalstellung des Soldaten zum Laden, eine nach der andern durch eine im Verschlußgehäuse rechts seitlich angebrachte Ladeöffnung in den Patronen-Zuschieber und von da weiter vor in's Magazin vorschieben zu können, womit erreicht ist, daß die Magazinfüllung jeweilen ergänzt, die Waffe ohne den Zuschieber von Hand herabdrücken zu müssen, als Einlader verwendet werden kann. Auch wurde das Magazinrohr leichter erstellt und mittelst des dasselbe umgebenden Vorderschaftes geschützt. Diese vom Vorsitzenden der Winchester Repeating Arms Company also vervollkommnete Henry-Büchse ist dieselbe Waffe, welche — damals im Vorrath erzeugt — später von den Türken angekauft und bei Plewna, auf die kürzeren Distanzen verwendet, so große Verheerung in den Reihen der russischen Gegner anrichtete.

Die Schweiz hatte im Fernern die Verwendbarkeit ihrer Normalpatrone verlangt, um auch der Feuerwirkung auf größere Distanzen keinen Einbruch zu thun und mit einem, diesem Verlangen entsprechenden Winchester-Gewehrmodell, zu einer Patrone mit Tombakhülse und Randzündung, gr. 3,5 Pulver und gr. 23,8 Bleigeschoß, Totallänge 52 mm. und gr. 32 Gewicht, wurde dann auch die ballistische Ebenbürtigkeit mit den übrigen schweizerischen Gewehren kleinen Kalibers erreicht.

Der Werth einer Repetirwaffe war in der Schweiz durchschlagend und das Repetirsystem grundsätzlich zur Einführung bei der gesammten Infanterie beschlossen.

Der Konstruktion Winchester's wurde indessen diejenige von Vetterli vorgezogen und diese Waffe (bei Adoption noch mit Hahn als Perkussionsmittel) nach und nach vielfach vervollkommnet, wie aus den schweizerischen Ordonnanzen hervorgeht. Die dazu bestimmte Einheitspatrone für alle schweizerischen Gewehre kleinen Kalibers enthielt in Tombakhülse mit Randzündung gr. 3,6 Pulver zu gr. 20,4 Bleigeschoß, Patronenlänge 56 mm., Gewicht gr. 30,5.

Wie mit Einführung des „kleinen" Kalibers ist es die kleine Schweiz, welche — unter den Staaten des Kontinents — wiederum den größten Schritt wagt, den nämlich der Einführung des Repetirsystemes für die sämmtlichen Handfeuerwaffen ihrer Milizarmee.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortsetzung.)

III. Marschbefehle und Marschrouten. Wir geben über die Begriffe „Marschbefehl und Marschroute", deren Bezeichnung und Bestimmung bis anhin nicht auseinander gehalten wurden, die

nöthigen Definitionen (§§ 100 und 103), erklären, von wem sie auszustellen sind und was sie zu enthalten haben, bestimmen ferner, daß auch das Aufgebot und der Krankenpaß als Marschroute zu dienen haben, und in welchen Fällen diese letztere überhaupt auszufertigen ist.

IV. Besoldung. Die in diesem Abschnitte besprochenen Soldverhältnisse stützen sich theils auf die Beschlüsse der Bundesversammlung (§ 113), theils auf die von uns selbst in Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Militärorganisation und des Suspendirungsgesetzes vom 21. Februar 1878 gefaßten Beschlüsse. Obwohl von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, daß namentlich der Schulsold für die Offizierbildungsschüler erhöht worden wäre, so konnten wir uns zur Zeit nicht dazu entschließen, weil eine Aufbesserung des Soldes dieser Letztern zugleich auch eine Erhöhung des Schulsoldes für die Offiziere bedingt hätte, andererseits aber es nicht angemessen wäre, daß die Offizierbildungsschüler einen gleichen oder gar höhern Sold erhielten als die Offiziere.

Eine spezielle Bestimmung (§ 117) war bezüglich derjenigen Offiziere zu treffen, welche für den Uebertritt zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabsschule, bezw. eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu bestehen haben. Den Erstern wurde bis anhin der Gradsold, den Letztern nur der Schulsold eines Offizierbildungsschülers bezahlt. Beides war nach Mitgabe des Art. 214 der Militärorganisation nicht richtig. Der zum Eintritt in den Generalstab sich in einer Generalstabsschule vorbereitende Truppenoffizier ist noch kein Generalstabsoffizier, er hat daher auch nicht Anspruch auf den Bezug des Gradsoldes, welcher gemäß § 114 in den Generalstabsschulen verabfolgt wird, und der Truppenoffizier, welcher für den Uebertritt zu den Verwaltungstruppen eine zweite Offizierbildungsschule bestehen muß, darf, nachdem er bereits als Offizier Dienst geleistet hat, nicht noch einmal als Offizierbildungsschüler behandelt werden. Beide Offiziere sind daher nach den Bestimmungen des § 115 zu besolden.

Für die Einrückungs- und Entlassungstage setzen wir der Einfachheit wegen die gleichen Kompetenzen fest, welche die Truppen während des Schul- und effektiven Dienstes erhalten. Es war bis anhin eine unnöthige Komplikation, daß diejenigen Militärs, denen in Instruktionskursen ein Schulsold bezahlt wurde, an den Reisetagen den Gradsold bezogen.

Bei den Reiseentschädigungen, die erst vor kurzer Zeit bei Anlaß der Herausgabe des neuen Distanzenzeigers neu festgestellt worden sind, halten wir an der Vorschrift, daß Entfernungen bis zu 20 km. nicht vergütet und bei größern Reisen die ersten 20 km. in Abzug gebracht werden sollen, fest. Es ist zwar von vielen Seiten die Streichung dieser Bestimmung und die Ausrichtung der Vergütung für die volle Wegstrecke, welche ein Militär bei Einrückungs- und Entlassungstagen zurückzulegen hat, verlangt worden. Nachdem nun aber als Ausgangspunkt für die Berechnung der Reisevergütungen nicht mehr, wie früher, der Bezirkshauptort, sondern der Wohnort des Militärs angenommen worden ist, nachdem die Gebirgszulage unverkürzt für die ganze Strecke, für welche eine Zuschlagstaxe vorgesehen ist, vergütet wird, und nachdem endlich im neuen Distanzenzeiger als zur Zuschlagstaxe berechtigte Alpenrouten nicht nur die fahrbaren Gebirgsstraßen, sondern auch die in dieselben einmündenden beschwerlichen Gebirgswege erklärt worden sind, halten wir es, da durch diese Bestimmungen namhafte Vergünstigungen besonders den in entlegenen Alpengegenden wohnenden Militärs gewährt werden, für absolut unthunlich, noch weiter zu gehen, indem in Folge der Streichung des Abzuges der ersten 20 Wegkilometer nach angestellten Berechnungen eine jährliche Mehrausgabe von über Fr. 150,000 nur an Reiseentschädigungen entstehen würde.

Die Reiseentschädigung verabfolgen wir nach den gleichen Grundsätzen auch der zu eintägigen Inspektionen und Uebungen einberufenen Mannschaft (§ 112), da Art. 217 der Militärorganisation deutlich bestimmt, daß dieselbe nur auf Sold und Verpflegung keinen Anspruch habe. Werden diese Inspektionen und Uebungen, wie es meistens der Fall ist, in den Bataillons- und Rekrutirungskreisen abgehalten, so fallen die Reiseentschädigungen in Folge der Nichtvergütung der ersten 20 Wegkilometer ohnehin zum größten Theile weg; hat die Mannschaft aber, wie es in schwach bevölkerten Gegenden vorkommt, größere Entfernungen bis zum Besammlungsorte zurückzulegen, so ist es geboten, ihr die reglementarische Reiseentschädigung auszurichten. In gleicher Weise behandeln wir Militärs, welche am Einrückungstage auf dem Besammlungsplatze aus irgend einem Grunde (auf ärztlichen Befund, als überzählig oder aus andern Rücksichten) wieder entlassen werden, sowie die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutirung einberufene und die von einer Militärbehörde oder Militäramtsstelle vor Rekurskommission gewiesene Mannschaft.

Ohne Abzug vergüten wir die Reiseentschädigungen einzig für die Dienstreisen der Inspektoren, ständigen Instruktoren und der Mitglieder militärischer Kommissionen (§ 122, lit. d), da es nicht statthaft wäre, wenn einestheils Offizieren, die in der Regel nur zu 1—4 Tage andauernden militärischen Funktionen einberufen werden, oder wenn anderntheils den ständigen Instruktoren, welche für ihre Dienstreisen keine besondern Soldvergütungen beziehen, nicht die volle Reisevergütung verabreicht würde. Diese Dienstverrichtungen gelten zudem nicht als effektiver Dienst.

Von der Aufstellung eines besondern reduzirten Spitalsoldes nehmen wir Umgang. Die bezügliche Bestimmung des Reglements von 1845 gab stets zu unrichtigen Verrechnungen Anlaß, und übrigens scheint uns diese Frage durch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. November 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen bereits gelöst, da dort bestimmt ist, daß vorübergehend Beschädigten, welchen gestattet wird, sich außerhalb eines Spitals behandeln zu lassen, vom Bunde eine Entschädigung zu bezahlen sei, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spitale mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkomme, und daß diese Entschädigung nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit den Verhältnissen angemessen erhöht werden könne. Unter reglementarischem Sold ist aber offenbar der gesetzliche Sold zu verstehen. Wollte jedoch hierunter ein reduzirter Spitalsold verstanden werden, so wäre es kaum zusammenzureimen, wie man einerseits eine geringe Ersparniß auf den Kranken erzielen will, anderseits denselben mehr in Aussicht stellt, als man sonst verpflichtet ist.

V. Verpflegung. Als die natürlichste Grundlage für die Behandlung dieses Abschnittes hat sich uns die Eintheilung nach den drei Hauptverpflegungsarten, welche wir für die Verpflegung unserer Truppen anwenden, ergeben. Entweder überlassen wir es ihnen selbst, sich zu verpflegen, und geben ihnen eine entsprechende Vergütung in Geld (Geld- oder Selbstverpflegung), oder wir verpflichten die Einwohner, die Truppen und Pferde zu ernähren (Gemeinde- oder Quartierverpflegung), oder endlich wir versorgen die Truppen direkt mit den ihnen täglich bestimmten Verpflegungsportionen oder Rationen (Naturalverpflegung). Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse in diesem letztern Falle geschieht dann entweder durch das Mittel von Lieferanten, bezw. Unternehmern oder durch die direkte eigene Vorsorge der Verwaltung, oder, wie bei den Requisitionen, durch die Selbstsorge und Selbsthülfe der Truppen.

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich nun in richtiger Aufeinanderfolge die nöthigen Bestimmungen bezüglich der Verpflegungsarten selbst im Zusammenhange mit den Beziehungen, welche die Beschaffung der Verpflegung durch die verschiedenen Mittel und Organe erfordert, aufstellen lassen.

Zu Erörterungen geben uns blos die Bestimmungen über die Naturalverpflegung Anlaß. Wir sehen zwei verschiedene Verpflegungssätze sowohl für die Truppen als die Pferde vor, eine stärkere Ration für den Feld-, eine schwächere für den Friedensdienst. Der Ansicht des Entwurfes von 1875 und einzelnen auch bei der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes geäußerten Wünschen, eine einheitliche Ration für alle Fälle aufzustellen, konnten wir unmöglich beistimmen. Unsere Brodportion ist eine völlig genügende, die Fleischportion im Friedensverhältniß ist erheblich stärker als bei den uns umgebenden Staaten, außerdem der Sold größer, die Dienstzeit, wenn auch theilweise anstrengender, doch eine kurze. Keine Armee hat es bis jetzt für nothwendig erkannt,

Truppen und Pferde im Frieden wie im Felde gleich gut zu ernähren. Wie reichlich auch die Nahrung sein möge, die wir unsern Truppen im Frieden geben, sie wird keinen Einfluß ausüben auf die bessere Gewöhnung und die leichtere Ertragung der Strapazen im aktiven Dienste. Wir nehmen sie für denselben von den Werkstätten, vom Pfluge, von den Alpen, gut oder schlecht ernährt, weg, wie in die Uebungsschulen des Friedens. Immerhin erhöhen wir die bisherige Fleischportion von dem unbequemen Ansatze von 312½ gr. auf 320 gr. im Friedensverhältniß und setzen sie auf 375 gr. für das Feldverhältniß, sehen dann für das letztere in § 155 ferner vor, daß bei außerordentlichen Anstrengungen und Märschen, sowie bei kalter Witterung den Truppen Verpflegungszulagen (Extraverpflegung) verabreicht werden können, bestehend in Erhöhung der Fleischportion bis auf 500 gr. oder in einer Zulage von Käse und Wein oder Branntwein. Außerdem enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über Ersatz- und Noth-(Reserve-)Rationen (§§ 154, 156, 168 und 169), für deren Beschaffung wir ebenfalls und rechtzeitig sorgen müssen.

Für den Fall, wo den Truppen die Anschaffung von Gemüse, Kaffee und Holz im Feldverhältnisse selbst obliegt (§ 158) setzen wir keine bestimmte Vergütung fest, sondern wir sind der Meinung, daß dieselbe vom Bundesrath jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst bestimmt werde. Es ist wohl selbstverständlich, daß die betreffende Entschädigung das volle Aequivalent für die von der Verwaltung nicht gelieferten Zuschüsse sein soll.

Eine Bemerkung ist bezüglich der Lieferung des Gemüses und Kochholzes durch die Gemeinden zu machen (§ 163). Wird die Vergütung dieses Zuschusses im aktiven Dienst jeweilen vom Bundesrath auf Grundlage der allgemeinen Preise festgesetzt, so werden die Gemeinden ohne Nachtheil Holz und Gemüse gegen die betreffende Entschädigung liefern können; im Friedensverhältniß aber die Gemeinden verhalten zu wollen, solche Lieferungen gegen eine Vergütung von 10 Rp. per Mann § 160, Litt. b) ausführen zu sollen, ist eine Unbilligkeit. Sind die Truppen bei größern Uebungen in der Lage, das Holz oder das Gemüse von den Gemeinden zu beziehen, so ist es am Platze, daß sie hiefür die üblichen Marktpreise in gleicher Weise bezahlen, wie wenn sie beides von Händlern direkte kaufen.

Detaillirte Vorschriften sind in Betreff der Verpflichtungen der Lieferanten und bezüglich des Verfahrens bei Untersuchung und Rückweisung vertragswidriger Lieferungen aufgestellt (§§ 171–180). Das in § 174 beschriebene Verfahren ist auch bei Lieferungen der Verwaltung selbst, welche von den Korps beanstandet werden, zu beobachten unter Berücksichtigung spezieller, in den §§ 181 und 182 erwähnter Verhältnisse. (Fortsetzung folgt.)

— (**Divisionär-Ernennung**.) In Ersetzung des verstorbenen Oberstdivisionärs Kottmann von Solothurn ernannte der Bundesrath zum Kommandanten der IV. Armeedivision Herrn Oberst Arnold Künzli von und in Ryken (Aargau).

— (**Dienstreglement.**) Der Bundesrath hat der vom eidg. Militärdepartement ihm vorgelegten neuen Auflage des Dienstreglements die Genehmigung ertheilt.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat folgende Beförderungen im Offizierskorps vorgenommen:

1) Generalstabskorps. Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Hans von Wattenwyl in Bern, Hans Nyniker in Aarau, Edmond de la Rive in Genf, Camille Favre in Genf, Wilhelm Alioth in Basel, Hugo Hungerbühler in St. Gallen.

Zu Majoren die Herren Hauptleute Curzio Curti in Bellinzona, Albert Sarasin in Lausanne, Albert v. Tscharner in Bern, Rudolf Geilinger in Winterthur, Stephan Gutzwyler in Basel, Alfred Boy de la Tour in Courtelary.

2) Infanterie. Zu Obersten: die Herren Oberstlieutenants Emil Moser in Herzogenbuchsee, Wilh. de Crousaz in Lausanne, Albert Walter in Bern.

Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Albert Yersin in Bern, Georg Agassiz in St. Immer, M. Muret in Morges, Heinrich Wild in Zürich, David Bourgoz in Lausanne.

Zu Majoren (Schützen): die Herren Hauptleute Ludwig Olgiati in Chur, Albert Steiger in Arbon; zum Major (Füsiliere): Herr Hauptmann Edmund Dähler in Appenzell.

Zu Hauptleuten (Füsiliere): die Herren Oberlieutenants Amédée Jeanneret in Bern, Gottfried Hubler in Bern, Kaspar Keller in Dietzenhofen, Niklaus Köchlin in Gisswyl.

3) Kavallerie. Zum Oberstlieutenant: Herr Major Othmar Blumer in Rorbas.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Karl Schnell in Bern, Hermann Fischer in Aarau, Theodor Hemmann in Lenzburg, Karl Schmid in Burgdorf, Karl Testuz in Epesses.

Zum Hauptmann (Guiden): Herr Oberlieutenant Max von Jenner in Bern.

Zu Oberlieutenants (Guiden): die Herren Lieutenants Eugen Lecoultre in Avenches, Jakob Egloff in Bern, Amédée Galiffe in Peiry (Genf).

4) Artillerie. Zum Obersten: Herr Oberstlieutenant Arthur Brun in Bologna.

Zum Oberstlieutenant: Herr Major Arnold Flückiger in Bern.

Zu Majoren (Feldartillerie): die Herren Hauptleute Eduard Vogt in Rapperswell, Wilhelm Hübscher in Basel, Adolf Puenzieux in Clarens.

Zu Hauptleuten: a. Feuerwerker: Herr Oberlieutenant Albert Schmid in Unterstraß; b. Armeetrain: die Herren Joh. Walter, Schermenmühle (Bern) und Wilh. Fürholz in Solothurn.

Zu Oberlieutenants: a. Feldartillerie: die Herren Lieutenants Arnold Escher in Zürich, Karl Nußbaumer in Dübendorf, Viktor Tanner in Herisau, Emanuel Born in Cham, Joseph Zuber in Rudolfingen, Martin Schindler in Unterstraß, Rudolf Kunz in Zürich, Heinrich Uehlinger in Schaffhausen, Wilhelm Schmid in Bern; b. Armeetrain: Johann Sutermeister in Luzern, Albert Marfurt in Dagmersellen, Gottlieb Suter in Kölliken.

Zu Lieutenants (Armeetrain): die Herren Adjutant-Unteroffiziere Heinrich Jenny in Bischofszell und Gottfried Itten in Bière.

5) Genie. Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Jean Ferri in Lugano und Adolf Meinecke in Unterstraß.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Emil Colomb in Lausanne, Johann Tschiemer in Altorf, Konrad Ulrich in Zürich, Hans von Muralt in Bironico.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberlieutenants Eugen Zeller in Winterthur, Julius Fehr in Zürich, Emil Baillot in Boudry, Henry Manuel in Lausanne.

Zu Oberlieutenants: die Herren Lieutenants Eduard Pletscher in Liestal, Heinrich Metzger in Seewen, Fridolin Becker in Linthal, Johann Sauter in Riesbach, Theodor Schaeck in Genf, Samuel Brossy in Payerne, Martin Bächtold in Ragatz, Adolf Gresly in Liesberg, Sigmund Grosjean in Bern, Ulrich Gänsli in Rheineck.

6) Sanität. a. Aerzte. Zu Obersten: die Herren Oberstlieutenants Albert Weinmann in Winterthur und Robert Göldlin in Flüelen.

Zu Oberstlieutenants: die Herren Major Gottlieb Welti in Zürich und Rudolf Massini in Basel.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Daniel Bernoulli in Basel, Heinrich Fischer in Aarau, Edwin Kreis in Zürich, Wilhelm Moll in Biel.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberlieutenants Hermann Müller in Fluntern, Karl Willi in Chaurdefonds, Emil Pestalozzi in Zürich, Alfred Hausammann in Lausanne, Johann Lüthi in Bürglen (Thurgau), Siegfried Stöcker in Luzern, Robert Binswanger in Kreuzlingen, Wilhelm von Speyr in Basel, Albrecht Burckhardt in Basel, Josef Lucing in Montreux, Friedrich Blumer in Wallenstadt, Anton Hößli in Malans, A. Furter in Dittikon, Otto Giger in Degersheim, Johann Schärer in Interlaken, Friedrich Zbinden in Schwarzenburg, A. Münch in Brestenberg, Sebastin Studer in Kirchberg, Jakob Kehl in Frauenfeld, Theodor Aeple in St. Gallen, Theodor Hauser in Richtersweil, Georg Reinert in Solothurn, F. Simeon in Reichenau, Jeremias Müller in Seegen, Bendicht Isch in Bonfol, Ernst Reymond in St. Croix, Alfred Kurt in Morges, L. Crevoisier in Pruntrut, Felix Keing in Bulle, Konrad Heyner in Rafz, Fritz Morin in Colombier, Gustav Wälchli in Bern, Gerold Amsler in Wildegg, Gustav Lachenal in Genf, Paul Küng in Andeer, Max Hasler in Genf, Fritz Fankhauser in Riggisberg,

Wilhelm Ost in Bern, Emil Frikart in Zofingen, P. Pedrazzini in Bellinzona, R. Müller in Wohlen, Eugen de la Harpe in Montreux.

b. Pferdeärzte. Zu Hauptleuten: die Herren Arnold Dutoit in Aigle, Johann Hirzel in Zürich, Erwin Zschokke in Zürich.

7) Verwaltungstruppen. Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Gustav Sigri in Bern, A. Challendes in Chaux-de-fonds, Jakob Albrecht in Thun, Gustav Pillichody in Bern, Georg Simona in Locarno, Adrian Favre in Montreux.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Alois Müller in Altorf, Jakob Sieber in Solothurn, Maximilian Posset in Thusis, Alexis Gomet in Lausanne, Georg Prince in Neuenburg, Franz Scherrer in Zürich.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberlieutenants Fahrländer in Bern, R. Rudolf in Zurzach, Bichli in Bern, Alexander Brun in Luzern, Albert Zinggeler in Wädensweil, Albert Fleury in Pruntrut, Albert Güller in Oberstraß, Johann Schmid in Chur, David Lehner in Baden, Rudolf Sigrist in Büren, A. Salvioni in Bellinzona, Gottfried Schneider in Bern, Ernst Humbert in Genf, Ernst Zellweger in Gais, Nikolas Pernat in Romont, Arnold Deschwanden in Stans, A. Kälin in Vevey, Alfred Aeby in Madretsch, Alphons Buy in Carouge, Robert Berger in Erlach, Franz Giger in Bern, Paul Roux in Lausanne.

Zu Oberlieutenants: die Herren Lieutenants Adolf Alter in Solothurn, Alexis Ducrey in Martigny, Franz Josef Muff in Altorf, Arnold Huguenin in Chaux-de-fonds, Albert Steinegger in Zofingen, Oskar Henry in Lausanne, Eduard Binder in Genf, Karl Jans in Zug, Franz Dellacasa in Biel, Reinhold Merz in Menziken, Ludwig Vital in Sent, Jakob Senn in Murten, Gérard de Palézieux in Vevey, Rudolf Gysin in Basel, Samuel Emery in Corsier, Johann Lietha in Grüsch, August Gloor in Bern, Josef Jungo in Freiburg, Charles Bujard in Yverdon, A. Frei in Saignelégier, Marc Foodral in Genf, Aloys Job in Truns.

8) Stabssekretäre. Die Herren Alexander Galetti in Lugano, Feldweibel; Eduard Rüetsch in Vivis, Fourier; Eugen Colomb in Neuenburg, Gefreiter; Friedrich Rothpletz in Aarau, Gefreiter; Albert Biolley in Biel, Soldat; Karl Jacky in Basel, Soldat.

Zugleich hat die Uebertragung folgender Kommandostellen stattgefunden: Infanterie-Brigade VII Landwehr an Herrn Oberst Moser. Infanterie-Regiment Nr. 6 Auszug an Herrn Oberstlieutenant Agassiz; Nr. 22 Auszug an Herrn Oberstlieutenant Wild; Nr. 1 Landwehr an Herrn Oberstlieutenant Muret; Nr. 11 Landwehr an Herrn Oberstlieutenant Yersin. Dragoner-Regiment Nr. 1, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Herrn Oberstlieutenant Davall, an Herrn Major Testuz; Nr. 3, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Herrn Oberstlieutenant Kühne, an Herrn Major Jul. Blösch in Bern; Nr. 4, an Stelle des zum 3. Regiment versetzten Major Blösch, an Hrn. Major Schmid. Divisionspark IV an Herrn Major W. Hübscher in Basel, an Stelle des zum Stabschef der IV. Artillerie-Brigade ernannten Herrn Oberstlieutenant Flückiger.

In die Landwehr werden versetzt die Herren Hauptleute Adolf Walthard in An bei Gottstadt, Kommandant der Parkkolonne Nr. 6 und Daniel Héritier in Sitten, Kommandant der Parkkolonne Nr. 4.

Aus der Wehrpflicht wird entlassen Herr Oberlieutenant Jequier in Fleurier.

Ausland.

Oesterreich. (Ein Universalschanzzeug) ist in dem Hammerwerk und der Werkzeugfabrik von Vogel und Root in Wartberg (Steiermark) konstruirt worden; dasselbe soll als Pickel und Schaufel zugleich benützt werden können, doch scheint das Werkzeug den zu stellenden Anforderungen, weder in der einen noch andern Beziehung vollkommen zu entsprechen; vorläufig wird in Oesterreich der Linnemann'sche Spaten beibehalten, doch ist man der Ansicht, das neue Werkzeug sei der Verbesserung fähig und habe dann eine Zukunft.

Frankreich. († General Berthaut.) In Paris ist der Divisions-General Berthaut, s. Z. Kriegsminister, gestorben. — Derselbe ist 1837 in die Militärschule von St. Cyr eingetreten, kam später in die Generalstabsschule und sammelte dann die ersten Kriegserfahrungen in Afrika, nahm an den verschiedenen Kriegen des Kaiserreiches Theil; Anfangs 1870 wurde er zum Brigadegeneral befördert. In Paris wurde ihm der Auftrag zu Theil, die Mobilgarden zu befehligen; bei der Organisation der Feldtruppen (troupes de marche) hat er sich besonders hervorgethan.

1871 wurde er zum Divisionsgeneral ernannt; 1876 wurde er berufen, den General de Cissey als Kriegsminister zu ersetzen; im Jahr 1877 gab er wieder seinerseits das Kriegsministerium dem General Rochebouet ab. Nach der Verurtheilung (vote de flétrissure), welche das Kabinet, von welchem er Mitglied gewesen, von der Kammer erfuhr, legte General Berthaut, welcher damals das 18. Armeekorps in Bordeaux befehligte, sein Amt nieder. Er ließ sich in Disponibilität versetzen.

Aus dieser trat er nicht mehr hervor; er widmete seine Muße dem Studium und vor Kurzem hat er ein Buch herausgegeben, welches den Titel trägt „Grundsätze der Strategie," welches durch sachverständige Männer sehr geschätzt wird.

Ein anderes von ihm verfaßtes Werk ist vor einigen Jahren unter dem Titel „Märsche und Gefechte" erschienen und hat ebenfalls lebhaften Beifall gefunden.

General Berthaut war Groß-Offizier der Ehrenlegion.

(La France militaire.)

Italien. (Der Mangel an Offizieren bei der Mobil-Miliz) soll sich sehr fühlbar machen. Das 97. Bataillon soll letztes Jahr nur 3 Offiziere, das 17. Bersaglieri-Bataillon nur 2 Offiziere gehabt haben; wie es scheint, kann man sich doch nicht dazu entschließen, die Offiziersstellen mit unfähigen Individuen zu besetzen und man hat Recht.

Verschiedenes.

— **(Leitersteigungs-Versuche),** ausgeführt von den Pionieren in Graudenz. Am 22. Juli d. J. wurden die Pionniere zu Graudenz in der Leitersteigung der Stadtmauern eingeübt. Bei dieser Gelegenheit wurden in Gegenwart der an der Generalstabsreise theilnehmenden Offiziere die vom Pionnierhauptmanne Keißner erfundenen Sturmleitern erprobt. (Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens.)

— **(Unteroffizier Iltschenko des russischen Leibgrenadier-Regiments bei Gorny-Dubniak 1877)** hat sich, wie General Bogdanowitsch berichtet, in hervorragender Weise ausgezeichnet. Obgleich bereits an beiden Beinen verwundet, hatte er zu den Ersten gehört, welche auf die Brustwehr der kleinen Redoute gesprungen waren. Die ganze Zeit ruhig schießend, amüsirte er die andern Soldaten durch sein Schimpfen und Schmähen auf die Türken und versicherte, daß Kugelwunden Unsinn seien und gar nicht wehe thäten. — Als später unter dem heftigsten feindlichen Feuer eine vorliegende Stellung von einzelnen Soldaten im Sprung eingenommen wurde, erzählt der erwähnte Bericht: „Der schon als Spaßmacher bekannte Iltschenko, dessen unverbundene Wunden ihm verbieten, sich selbst diesem Vorlaufen anzuschließen, fängt an, das gruppenweise Avanciren zu organisiren. Indem er sich über die Unentschlossenen lustig macht und sie antreibt, den Tapfersten nachzuahmen, ruft er die Leute einzeln bei Namen auf, die zur Chaussée vorzulaufen haben (S. 48). Als nach mehrstündigem blutigem Kampf auf die nächste Entfernung ein Theil der Russen sich in dem Graben der großen Redoute eingenistet hatte, da finden wir den Unteroffizier Iltschenko wieder. Der Bericht sagt: Ungeachtet seiner beiden Wunden war hier (im Graben) auch der uns schon bekannte, tapfere und ewig heitere Unteroffizier Iltschenko wieder aufgetaucht. Er brachte es fertig, trotz seiner verwundeten Beine, als einer der Ersten in die Redoute zu dringen (S. 87). Aus dem Bericht erfahren wir leider nicht, ob der heldenmüthige Unteroffizier bei dem Gemetzel, welches jetzt in der Redoute stattfand, geblieben oder ob er davongekommen und mit dem wohlverdienten Georgskreuz ausgezeichnet worden sei. Dieses Beispiel ausdauernder Tapferkeit haben wir dem Werk Bogdanowitsch's: „Die Garde des russischen Czaren auf der Straße nach Sophia 1877" entnommen.